

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1805

85 (23.10.1805) Provinzial-Blatt der Badischen Markgrafschaft

Provinzial-Blatt der Badischen Markgrafschaft.

Nro. 85. Mittwoch den 23. October 1805.

Mit Kurfürstlich-Badischem gnädigsten Privilegio.

Obergerichtliche Kundmachungen.

Mannheim. [LandesVerweisung.] Nach
ausgestandener Strafe sind den 22. dieses der Kur-
fürstlich badischen Lande verwiesen worden:

1. Johann Friedrich Badein von Serresheim,
2. Andreas Hoffmann von Alschhausen. Mann-
heim am 26. September 1805.

Signalement.

1) Johann Friedrich Badein von Serresheim,
im Wittenbergischen gebürtig, 28 J. alt, kath. Rel. ver-
heyratheten Standes, von Profession ein Schnallen-
und Pfeiffenmacher, hat schwarzbraune Haare und
Augenbraunen, eingefallene braune Augen, etwas
dicke Nase, kleinen Mund, und ist übrigens von
mittelmäßigem robustem Körperbau, trägt einen
dreyeckigten Huth, ein aschgraues tüchernes Kammi-
sol, ein manchefernes Brusttuch, ein roth und weis-
melirtes baumwollenes Halstuch, weißlederne Hosen,
graue wollene Strümpfe, und Schuhe mit gelbme-
tallenen Schnallen.

2) Andreas Hoffmann von Alschhausen, im Wit-
tenbergischen gebürtig, 24 Jahre alt, verheyratheten
Standes, von Profession ein Spengler, großer,
etwas schlanker Statur, blonder in einen Zopf ge-
bundener Haare, blau tiefsiegender Augen, hagerm
länglichtem Angesichts, trägt einen dreyeckigten Hut,
ein schwarz floretseidenes Halstuch, ein dunkelblaues
tüchernes Kamisol mit großen weißen metallenen Knöp-
fen, alte kurze lederne, und lange, alte leinene
Ueberhosen, weiße gerippte wollene Strümpfe, und
Schuhe mit gelbmetallenen Schnallen.

Untergeichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schulden-Liquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende
Personen etwas zu fordern haben, bey Verlust der

Forderung zur Liquidirung derselben vorgeladen. —
Aus dem

Obervogtei Amt Gengenbach
aus dem Harmersbach an die ganntmäßi-
gen Schmidt Andreas, und Schuhmacher Joseph
Lehmännische Eheleute auf Montag den 4. Novem-
ber bey Kurfürstlicher Amtschreiberei zu Zell.

Oberamt Yberg
zu Bühl an die ganntmäßigen Hafner Matern
Strehlische Eheleute auf den 8. Nov. vor Kurfürstl.
Revisorat zu Bühl.

Oberamt Karlsruhe
zu Höchstettou an den Bürger alt Adam
Lang, Mittwoch den 27. November auf dem Rath-
haus daselbst.

Mundtodt-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bey Verlust
der Forderung folgenden Personen nichts geborgt oder
sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

Oberamt Badenweiler
von Ballrechten dem ledigen Bernhard Bartlin,
dessen Pfleger Anton Steinbronner von da ist.

Oberamt Hochberg
von Weisweil dem Georg Staible, dessen
Pfleger der Schneider Jacob Wolf von da ist.

Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen, oder
deren LeibesErben, sollen binnen 9 Monaten sich
bey der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht,
melden, widrigenfalls dieselbe als gestorben angesehen,
und ihr Vermögen an ihre bekannten nächsten Anver-
wandten wird ausgeliefert werden. Aus dem

Oberamt Hochberg
von Weisweil der schon vor 38 Jahren als Schu-

Knecht auf die Wanderschaft gegangene Sebastian Haag.

Oberamt Karlsruhe
von Linkenheim der als Glasblaser vor 14 Jahren in die Fremde gegangene 32 Jahr alte Jakob Mall, dessen Vermögen sich jetzt etwa auf 600 fl. belauft.

Ausgetretener Vorladungen.

Nachbemerkte bösslich Ausgetretene sollen binnen 3 Monaten sich bei ihrer Obrigkeit stellen, und wegen ihres Austritts verantworten, widrigenfalls gegen dieselben nach der Landeskonstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden wird. Aus dem

Amt Steinbach
der von dem Kurfürstlichen Infanterieregiment Markgraf Louis ausgetretene Egidi Hörth von Müllersbach.

Verordnung.

In Gemäßheit kurfürstlicher HofrathsVerfügungen ist wegen des Brandtenweins - Ausschanks der Kiefer folgende Bestimmung ergangen:

Sämmtlichen Kiefern ist der Brandtenwein Ausschank in ihren Häusern bei 5 fl. Strafe für jeden einzelnen Uebertretungsfall verboten, jedoch denselben erlaubt, Brandtenwein, aber nicht weniger als einen halben Schoppen über die Gasse zu verkaufen, denjenigen Kiefern hingegen, welche ihr Handwerk nicht mehr treiben, ist aller Brandtenweinverkauf, so wie sämmtlichen Beckern, mit alleiniger Ausnahme derer, welche Herrschaftliche Concession haben, bei 5 fl. Strafe gänzlich verboten. Zu Jedermanns Nachricht wird dieses bekannt gemacht, mit dem Anhang, daß man über die Beobachtung dieser Verordnung genaue Aufsicht tragen lassen wird. Verordnet bey Oberamt Karlsruhe den 11. Oct. 1805.

Karlsruhe. [Schuldenliquidation.] Da über das Vermögen des geheimen Finanzkanzlisten Hündls dahier von kurfürstlichem Hofgericht zu Rastatt der Concursprozeß erkannt worden, so werden alle diejenige, welche eine rechtmäßige Forderung an denselben zu machen haben, hierdurch vorgeladen, Dienstags den 12. November Vermittags um 9 Uhr auf kurfürstlicher Hofraths-Kanzley I. Senats coram commissario bei der vorgehenden Schuldenliquidation entweder in Person oder vermittelst hinlänglich Bevollmächtigten zu erscheinen, ihre Forderungen unter gleichzeitiger Darlegung des Beweises bei Ver-

lust derselben anzugeben, und zu liquidiren; wobey noch vorläufig angemerkt wird, daß die mit keinem Vorzugsrecht versehene Gläubiger wenig Hoffnung haben werden, bei Unzulänglichkeit der Masse etwas aus derselben zu erhalten. Karlsruhe den 18. Oct. 1805.

Von Commissions wegen.
Preuschen.

Durlach. [Schuldenliquidation.] Diejenige, welche an den in Gannt gerathenen hiesigen Bürger und Fuhrmann Friedrich Dörr und dessen Ehefrau etwas zu fordern haben, müssen sich an dem Liquidations-Termin den 31. d. d. bey Verlust ihrer Forderungen mit Beweisen in Kurfürstlicher Stadtschreiberey melden, und zugleich über einen Nachlaß oder Vergfrist erklären. Verordnet bey Oberamt Durlach den 1. October 1805.

Kurfürstliches Oberamt.

Kauf = Anträge.

Karlsruhe. [Drehstuhl feil.] Ein kleiner Liebhaber Drehstuhl, mit Stang und Rad einzurichten, nebst erforderlichen ganz neuen Instrumenten, ist zu verkaufen, und im Comptoir dieses Blattes zu erfragen.

Durlach. [Mühlenverkauf.] Die von dem Bürger und Müller Schütz zu Söllingen bisher besessene, mit 2 Mahlgängen und einem Gerbgang versehene Mahlmühle sammt zugehöriger Wohnung und übrigen Neben Gebäuden, auch dabei befindlichen Gras-Baum- und Küche-Garten, oberhalb dem Dorf an der Pfünzbad, welche Mühle nebst denen Gärten mit alleinigem Ausschluß eines Gras-Gärtleins von 18 $\frac{1}{2}$ Ruthen Schatzung und Beethfrei, auch nicht nur alles zum Baumwesen und Geschirr erforderliche Holz, sondern auch jährlich 20 Klafter Brennholz von gnädigster Herrschaft umsonst erhält, und deren Besitzer Frohd- und Wachtfrei ist, an Mühlen-Gült jährlich aber nicht mehr, als 8 Malter Korn zu entrichten, wird auf den 11. November künftigen Monats Nachmittags um 1 Uhr auf dem Rathhaus zu Söllingen in Steigerung verkauft werden.

Hierbei dient denen Kauf Lustigen zur weitern Nachricht, daß die Mühle auf den 2. Jenner bezogen werden könne, der Käufer an dem Kaufschilling auf Lichtmess 1806 den 4n Theil baar erlegen, zur Sicherheit dessen hingegen, so wie für die übrigen, auf Martini 1806 und 7 mit 5 pCt. verzinsliche und zu zahlende Termine tüchtige inländische Cautenten stellen müsse. Wer sich dießfalls bei der Steigerung nicht sollte legitimiren können, der wird nicht

admittirt werden. Verordnet bei Kurbadischem Oberamt Durlach den 10. October 1805.

Durlach. [MühlenVersteigerung.] Die ober-schlechtige Obermühle des Jakob Daubmann zu Weingarten, an einer 2stöckigen Behausung, sammt Scheuer, Stallungen, auch Koch-Gras- und Baumgarten mit 3 Mahl- und einem Gerbgang bestehend, wird den 12. Nov. auf dasigem Rathhaus Nachmittag um 1 Uhr, unter Vorbehalt höchster Lehensherrlicher Ratifikation, in Steigerung verkauft werden.

Denen Kaufsüchtigen wird anbei weiters eröffnet: Es habe diese Mühle eine bestimmte Banngerechtigkeit, und seye eine Erbestandmühle von der Art, daß das nutznießliche Eigenthum gnädigst nur die 3te Generation, das ist auf des Käufers eheliche Kinder, Enkel und UrEnkel begeben werde.

Der Erbeständer hat hiernächst das nöthige Gehölz zum Erhalt der Mühle mit allen Zugehörden, nebst 6 Klafter Brandholz ohnentgeltlich aus denen Weingardter Waldungen zu beziehen, und die ordinäre Frohndbefreiung zu genießen, dahingegen ist er schuldig, die pro quarta cotonua eingeführte Schagung oder den proportionirten Militärbeitrag zu entrichten, dann zur Kurfürstlichen Amtskellerey Weingarten jährlich 12 Malter Kernen, 12 Malter Korn und 3 Kapaunen Boden = Zins abzuliefern.

Dem Käufer wird die Mühle auf den 2ten Jenner 1806 eingeräumt werden, wo er dann auch den 4. Theil am Kauffschilling baar, den Rest aber von da mit 5 pCt. verzinslich auf Martini 1806 und 1807 zu erlegen, gleich bei der Steigerung aber sich zu legitimiren hat, daß er fürs Ganze, inländische Cautio stellen könne. Verordnet bei Kurfürstlichem Oberamt Durlach den 10. Oct. 1805.

Müllheim. [BadhausVersteigerung.] Da besondere Umstände verursacht haben, daß die, auf den 25. September d. J. bestellt gewesene Versteigerung des, dem hiesigen Bürger und Rothgerber Johann Jak. Gmelin zustehenden, Badhauses sammt Zugehörde, welches neben der Badwirthschaftsgerechtigkeit auch die Schildwirthschaftsgerechtigkeit zum Hirschk auf sich hat, und besteht

- a. in einer 2stöckigen geräumigen Behausung,
 - b. in einem besonders daran gebauten eingerichteten Badhause,
 - c. in einer neuen Scheuer, Stallung, Schweinställe und Weintröten,
 - d. in einem dabei liegenden Kraut- und GrasGarten, von welchem vorstehendem Wesen der ganze Platz ohngefähr eine Tuchert in sich begreiffet,
 - e. in einer dabei gelegenen Matte von ohngefähr 1½ Tuchert groß,
- nicht hat ver sich gehen können, so wird solche nun-

mehr anderweit bis Mittwoch den 4. December d. J. Nachmittags um 1 Uhr auf dem Platz selbst vorgenommen werden, wobei ferner angemerkt wird, daß

1. dieses Haus in einer angenehmen Gegend gelegen,
2. zum Behuf des Badens nicht nur eine natürlich warme, heilsame, sondern auch eine kalte Wasserquelle sehr nahe beim Badhaus sich befindet, welche in dasselbe geleitet werden könne,
3. für eine jeweilige Gesellschaft das Recht, nach Scheiben zu schießen, auf diesem Platz ruhe und
4. bei dem gedachten Hauswesen eine vollkommene Einrichtung zu Betreibung der RothgerberProfession befindlich seye.

Welches zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Anhang hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche zu Erkaufung dieses Hauses Lust bezeugen, sich an gedachtem Tag und Stunde bey der Steigerung dahier einfinden, vorher aber die Bedingungen, unter welchen solches feil gethan wird, bei den hiesigen OrtsVorgesetzten einsehen können. Auswärtige Liebhaber aber müssen sich ihres guten Leumunds, bestehenden Vermögens und der Zahlungsfähigkeit halben, durch obrigkeitliche Zeugnisse legitimiren. Müllheim den 16. Oct. 1805.

Kurfürstliches Oberamt.

Pacht-Anträge und Verleihungen.

Karlsruhe. [Logis.] In dem Bütemeisterschen Haus in der langen Straße, neben Herrn Rathsherrn Fellmeth, ist der ganze untere Stock auf den 23. Januar 1806 zu verleihen.

Karlsruhe. [Logis.] In der neuen Herrengasse Nro. 502 sind 2 tapezirte Zimmer für ledige Herren sogleich oder auf den 23. Jenner 1806 zu verleihen, und das Nähere im Comptoir des ProvinzialBlattes zu erfragen.

Karlsruhe. [Logis.] In der Behausung Nro. 507 in der verlängerten Erbprinzenstraße nächst der neuen Herrengasse sind 2 Zimmer zu verleihen, und können selbige aufs jetzige October-Quartal oder auf den 23. Jenner künftigen Jahrs bezogen werden. Auf Verlangen kann man auch Stallung zu 2 Pferden und ein Zimmer für einen Bedienten dazu abgeben.

Karlsruhe. [Logis.] Im Mechanikus Drechserschen Hause ist ein Logis für eine kleine Haushaltung oder ledige Herren auf den 23. Jenner k. J. zu verleihen, und im Comptoir des Provinzialblattes das weitere zu erfragen, sodann ein Logis für ledige Personen.

Karlsruhe. [Logis.] Bei Handelsmann und Bijoutier Heer in der Waldgasse sind 2 Zimmer mit oder ohne Meubels sogleich zu vermieten.

Karlsruhe. [Logis.] In der Lamngasse im vormals Schuhmacher Wagnerischen, nun Silberarbeiter Deimlingischen Hause ist der ganze obere Stock nebst Zubehöre für eine Haushaltung entweder sogleich oder auf den 23. Jenner k. J. zu verleihen.

Karlsruhe. [Logis.] In der Herrengasse Nro. 504 ist der untere Stock, von 2 tapezirten Zimmer, Alkof, Kammer und Küche und übrige Bequemlichkeit auf den 23. Jenner k. Jahrs zu verleihen.

Karlsruhe. [Logis.] Der 3te Stock des Herrn Majers von Seideneck neben Herrn Geheimen-Rath Schrickel und Frau Rechnungsrätthin Kaufmann, ist im Ganzen oder einzeln zu verleihen, und kann sogleich oder auf den 23. Jenner 1806 bezogen werden. Nähere Auskunft gibt Herr Rechnungs-Rath Sievert.

Karlsruhe. [Logis.] Der untere Stock des Hauses Nro. 279 ist zu verleihen, und das Nähere im Comptoir des Provinzial-Blattes zu erfahren.

Karlsruhe. [Logis.] In Nro. 26 am Linfenheimer Thor ist ein Logis von Stube, Kammer und Küche, entweder mit oder ohne Meubels, auf den 27. October zu verleihen.

Karlsruhe. [Logis.] In Nro. 89. nächst der Waldgasse sind im obern Stock 2 Zimmer für ledige Herren sogleich oder auf den 23. Jenner zu vermietthen.

Nachricht.

Carlsruhe. [Hospital.] Der Vorsteher des hiesigen bürgerlichen Hospitals für den gegenwärtigen Monat ist Herr Rathsverwandter und Hoffattler Wehrmann.

Dienst-Anträge.

Karlsruhe. [Kupfer-Druckerei.] Einem verehrlichen Publico mache ich hierdurch bekannt, daß ich vor geraumer Zeit die vormals Schüttische Kupfer-Druckerei an mich gekauft habe, und alle Gattungen von Kupfer-Abdrücken, so wie auch Visittens-Karten auf Bestellung zu billigen Preisen liefere.

Ch. Fr. Müller, Hof-Buchdrucker in der neuen Herrengasse wohnhaft.

Bruchsal. [Bekanntmachung.] Daß ich nunmehr meine Anwaltsstelle bey Kurfürstlichem Oberhofgericht dahier angetreten habe, und bey Hrn. Barth im Kurbadischen Hof wohne, mache ich dem geehrten Publico hiermit ergebenst bekannt. Bruchsal am 7. October 1805.

Rüttiger, Oberhofgerichts-Advokat und Procurator.

Auflösung der Charade in Nro. 84.

Landkarte.

Räthsel.

Ich hab ein Ding im Sinn,
Wohl tragen es die Mägdelein traut,
Es liegt um eine zarte Haut,
Doch stecken Nägel drinn.

Marktpreise von Carlsruhe, Durlach und Pforzheim, vom 19. October 1805.

Fruchtpreis.	Karls.		Durl.		Pforz.		Brod-Taxe.		Karls.		Durl.		Fleisch-Taxe.		Karls.		Durl.		Victualien.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Das Malter.	14	20	14	20	15	30	Ein Beck zu 1	4		Das Pfund.	9	9	Das Pf.							
Neuer Kernen.							fr. hält .			Maß Dohsenfl.	8	8	Rindschmalz							
Malzen . . .	13	30	13	30			dito zu 2 kr. .	8	8	Gemeines dito.	8	8	24 fr.							
Neu Korn . . .					8		Weißbrod zu			Rindfleisch . . .	8	8	Schweine-							
Alt Korn . . .							6 fr. hält .	29	29	Kalbfleisch . . .	6	7	schmalz 28 fr.							
Gem. Frucht .							Schwarzbrod			Häuplingsfl. . .	7		Butter 19 fr.							
Gersten . . .	7	20	7	20			zu 5 fr. hält	1	12	Hammelfleisch .	9	9	Lichter 22 fr.							
Haber	8		8				dito zu 10 fr.	2	28	Schweinefl. . .	9	9	Saisen 18 fr.							
Weißkorn . . .							Weiß Mehl			Dohsenzung . . .	9	9	Unschlitt der							
Erbsen d. Sri.							W. — fr.			Ein Dohsenmau	14		Cent. 26 fl.							
Linsen										Ein Dohsenfuß	8	8	5 Eyer 8 fl.							
Bohnen										Ein Kalbskopf	24									

Carlsruhe, im Verlag der Müllerschen Hofbuchdruckerey in der verlängerten Herren-Gasse.